

II-577 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

24.4.1967

235/A.B.  
zu 215/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Justiz Dr. Klecatsky  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Tull und Genossen,  
betreffend National- und Soldatenzeitung.

-.-.-.-

Die Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Tull, Ströer und Genossen vom 8. März 1967, betreffend die "Deutsche National-Zeitung und Soldaten-Zeitung", bühre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1.) und 2.):

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat mit Urteil vom 21. Oktober 1965 in einem objektiven Verfallsverfahren nach § 42 PresseG. auf Verfall der Nr. 17 der "Deutschen National-Zeitung und Soldaten-Zeitung" vom 23. April 1965 erkannt, weil der Artikel auf Seite 5 "Die drei Verbrechen des Professors Taras von Borodajkewycz" den vermutlichen Ausgang eines Strafverfahrens vor dem Urteil erster Instanz erörterte und daher gegen Art. VIII Strafgesetz-Novelle 1862 verstieß. Der Oberste Gerichtshof verwarf mit Urteil vom 22. März 1966 die Nichtigkeitsbeschwerde des Verfallsbeteiligten.

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat weiters mit Urteil vom 31. Jänner 1966 gleichfalls in einem objektiven Verfallsverfahren nach § 42 PresseG. auf Verfall der Nr. 19 der genannten Zeitung vom 7. Mai 1965 erkannt, weil in dem Artikel auf S. 4 "Über Wien brach dann die Hölle herein" im Sinne der nationalsozialistischen Kriegspropaganda der Widerstand österreichischer Patrioten gegen das Nationalsozialistische Regime in unsachlicher Darstellung als Verrat bezeichnet worden war und sich der Verfasser dieses Artikels dadurch auf andere als die in den §§ 3 a bis 3 f Verbotsgesetz 1947 bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt (§ 3 g Verbotsgesetz 1947) habe. Der Oberste Gerichtshof verwarf mit Urteil vom 9. Februar 1967 die Nichtigkeitsbeschwerde des Verfallsbeteiligten.

Zu 3.):

Bezüglich folgender Veröffentlichungen in der bezeichneten ausländischen periodischen Druckschrift sind die zuständigen Strafverfolgungsbehörden nach Prüfung des Sachverhaltes mit Anzeigenrücklegung vorgegangen:

a) Hinsichtlich des Verfassers des bereits erwähnten Artikels "Die drei Verbrechen des Professors Taras von Borodajkewycz" auf S. 5 der Nr. 17 vom 23. April 1965 Dr. Carl Werner Simons und hinsichtlich des verantwortlichen

235/A.B.

- 2 -

zu 215/J

Redakteurs Karl Mages. Die Staatsanwaltschaft Wien ist am 8. Juni 1965 mit Zurücklegung der Anzeige nach § 90 StPO. vorgegangen, weil es sich um eine Auslandstat von Ausländern handelt.

b) "Keine Hölle kennt so entsetzliche Qualen. Im Entsetzen waren alle gleich" auf S. 7 der erwähnten Nr. 17 vom 23. April 1965. In diesem Zeitungsbericht wurden sadistische Exzesse und Sexualmorde, die im Februar 1945 an gefangenen deutschen Mädchen begangen worden seien, geschildert. Die Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof hat die Anzeige am 7. Mai 1965 mangels Vorliegens eines strafbaren Tatbestandes nach § 90 StPO. zurückgelegt.

c) "FPÖ am Scheideweg" auf S. 2 der Nr. 42 vom 21. Oktober 1966. In diesem Diskussionsbeitrag wird der FPÖ vorgeworfen, eine zuwenig deutsch-nationale Politik zu betreiben. Die Staatsanwaltschaft Wien und die Oberstaatsanwaltschaft Wien haben übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, daß durch den Artikel keine strafbare Handlung, insbesondere keine Begeistung im nationalsozialistischen Sinn nach den §§ 3 ff. Verbotsgesetz 1947, begangen wurde. Das Bundesministerium für Justiz hat das Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Kenntnis genommen, und es wurde die Anzeige am 19. Dezember 1966 durch die Staatsanwaltschaft Wien nach § 90 StPO. zurückgelegt.

Zu 4.):

Im übrigen waren bisher lt. Bericht der Staatsanwaltschaft Wien wegen anderer Veröffentlichungen keine gerichtlichen Voruntersuchungen gegen die "Deutsche National-Zeitung und Soldaten-Zeitung" anhängig.

-.-.-.-